

Wegnahme eines Pkw, in dem sich persönliche Sachen befinden).

Zwischen Diebstahl und Betrug ist Tateinheit nur ausnahmsweise möglich, z. B. wenn ein zum Volkseigentum gehörender Gegenstand rechtswidrig an einen Bürger verkauft wird und der Täter vorgibt, daß er Eigentümer dieses Gegenstandes sei (Diebstahl gemäß § 158 in der 2. Begehungsweise und Betrug gegenüber dem Käufer, vgl. auch § 27 ZGB).

Zwischen Diebstahl und Beschädigung sozialistischen Eigentums bzw. Sachbeschädigung kann Tateinheit vorliegen (vgl. § 163 Anm. 12). Hat der Täter bei der verursachten Diebstahlhandlung, von der er zurückgetreten ist, Beschädigungen an Sachen vorgenommen, z. B. Zerschlagen von Türen oder Fenstern, so kann diese Handlung ggf. als Beschä-

digung sozialistischen Eigentums gemäß § 163 geahndet werden.

Diebstahl und Untreue schließen sich einander in der Regel aus (vgl. § 161 a Anm. 10). Nicht in jedem Fall, in dem eine Person die Täterqualifikation nach § 161 a besitzt und sich rechtswidrig Gegenstände aus dem ihr anvertrauten sozialistischen Eigentum aneignet, ist Untreue gegeben. Auch ein Betriebsleiter, Bereichsleiter, Gaststättenleiter usw. ist wegen Diebstahls zu bestrafen, wenn er Sachen aus dem Betrieb entwendet bzw. sich rechtswidrig zueignet, ohne daß er dabei seine Befugnis, über sozialistisches Eigentum zu verfügen, es zu verwalten oder in sonstiger Weise die Vermögensinteressen des sozialistischen Eigentums wahrzunehmen, mißbraucht (vgl. OG-Urteil vom 22. 7.1976/ 2 b OSK 9/76).

S 159

Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums

(1) Wer einen anderen durch Täuschung zu einer Vermögensverfügung veranlaßt, die das sozialistische Eigentum schädigt, um sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, wird wegen Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Betruges zum Nachteil des sozialistischen Eigentums setzt folgendes voraus:

- der Täter muß gegenüber einer anderen Person eine Täuschung vornehmen,
- diese Täuschungshandlung muß bei dieser Person auch tatsächlich zu einer Täuschung (Irrtum) geführt haben,
- auf Grund dieser Täuschung muß eine Vermögensverfügung vorgenommen werden,
- diese Vermögensverfügung muß zu einer Schädigung (Vermögensschaden) des Eigentums führen,
- zwischen der vom Täter vorgenom-

- menen Täuschungshandlung, der eingetretenen Täuschung, der Vermögensverfügung sowie der dadurch hervorgerufenen Schädigung des Eigentums muß jeweils Kausalzusammenhang bestehen,
- die Handlung muß vorsätzlich begangen werden,
- die Täuschungshandlung muß mit dem Ziel der Vorteilerlangung für den Täter oder einen anderen vorgenommen werden,
- der erstrebte Vorteil muß rechtswidrig sein.

2. **Täuschung** ist die gegenüber dem Getäuschten bzw. dem zu Täuschenden bewußt vorgenommene, nicht der Wirk-